

UNEP/CBD/COP/6/DEC. 23

LEITPRINZIPIEN

ZUR PRÄVENTION UND VERHINDERUNG DER EINBRINGUNG VON GEBIETSFREMDEN ARTEN, DIE ÖKOSYSTEME, HABITATE ODER ARTEN GEFÄHRDEN SOWIE VORSCHLÄGE FÜR GEGENMAßNAHMEN

ARBEITSPAPIER

Englische Originalversion: Decision VI/23, Annex;
<http://www.biodiv.org/decisions/default.asp?lg=0&m=cop-06&d=23>

Wien, September 2002

Anhang

GRUNDPRINZIPIEN ZUR VORBEUGUNG, VERBRINGUNG, SOWIE ZUR EINDÄMMUNG DER AUSWIRKUNGEN VON GEBIETSFREMDEN ARTEN DIE ÖKOSYSTEME, HABITATE, ODER ARTEN BEDROHEN

Einführung

Dieses Dokument stellt eine Orientierungsgrundlage zum Aufbau von effektiven Strategien zur Reduzierung der Einschleppung und der Auswirkungen von gebietsfremden invasiven Arten dar. Jedes Land ist zwar mit eigenen, speziellen Herausforderungen konfrontiert, und wird auch eigene kontext-spezifische Lösungsansätze entwickeln müssen, diese Grundprinzipien geben aber den Regierungen eine eindeutige Richtung und eine Reihe von anzustrebenden Zielen vor. Wie weit diese Grundprinzipien letztendlich umgesetzt werden können hängt von den zur Verfügung stehenden Ressourcen ab. Sie zielen darauf ab die Regierungen im Kampf gegen gebietsfremde invasive Arten als integralen Bestandteil des Naturschutzes und der wirtschaftlichen Entwicklung zu unterstützen. Da diese 15 Prinzipien nicht verbindlich sind, ist es einfacher, sie im Rahmen der Prozesse des Abkommens über die biologische Vielfalt unter Einbeziehung neuer Erkenntnisse über diese Problematik und mögliche Lösungsansätze zu modifizieren und weiter auszubauen.

Gemäß Artikel 3 des Abkommens über die biologische Vielfalt haben die Staaten nach der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts das souveräne Recht, ihre eigenen Ressourcen gemäß ihrer eigenen Umweltpolitik zu nutzen, sowie die Pflicht dafür zu sorgen, dass durch Tätigkeiten, die innerhalb ihres Hoheitsbereiches oder unter ihrer Kontrolle ausgeübt werden, der Umwelt in anderen Staaten oder in Gebieten außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche kein Schaden zugefügt wird.

Es sollte festgehalten werden, dass bei den nachstehenden Grundprinzipien, die in Fußnote 3³ angeführten Bezeichnungen verwendet werden.

³ Die folgenden Begriffsdefinitionen werden verwendet: (i) „Gebietsfremde Art“ bezieht sich auf eine Art, eine Unterart, oder auf ein niedrigeres Taxon, das außerhalb seines natürlichen vergangenen oder

Überdies sollte bei der Anwendung dieser Grundprinzipien die Tatsache berücksichtigt werden, dass Ökosysteme im Laufe der Zeit einer dynamischen Entwicklung unterworfen sind, und dass sich folglich die natürliche Verteilung der Arten auch ohne menschliche Einflussnahme verändern könnte.

A. Allgemeines

Grundprinzip 1: Vorsorge-Ansatz

In Anbetracht der Unvorhersehbarkeit der Weiterentwicklung und der Auswirkungen von gebietsfremden invasiven Arten auf die Artenvielfalt, sollten Bemühung nicht beabsichtigte Einfuhren zu identifizieren und zu verhindern, sowie Entscheidungen betreffend beabsichtigte Einfuhren auf dem Vorsorge-Ansatz beruhen, insbesondere in Hinblick auf eine Risikoanalyse gemäß den nachstehend angeführten Grundprinzipien. Der Vorsorge-Ansatz ist in Prinzip 15 der Rio-Deklaration über Umwelt und Entwicklung, sowie in der Präambel des Übereinkommens über die biologische Vielfalt enthalten.

Der Vorsorge-Ansatz sollte auch angewendet werden, wenn man Maßnahmen zur Ausrottung, Eindämmung und Kontrolle in Zusammenhang mit gebietsfremden Arten,

gegenwärtigen Verbreitungsgebietes eingeführt wurde, und beinhaltet sämtliche Bestandteile solcher Arten wie Gameten, Samen, Eier, oder Diasporen, die überleben und sich in der Folge weitervermehren könnten; (ii) „gebietsfremde invasive Art“ bedeutet eine gebietsfremde Art, deren Einführung beziehungsweise Verbreitung eine Bedrohung für die biologische Vielfalt darstellt. (Im Sinne dieser Grundprinzipien wird „gebietsfremde invasive Art“ gleichbedeutend mit der Bezeichnung „invasive gebietsfremde Art“ der Entscheidung V/8 der Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über die biologische Vielfalt verwendet).; (iii) „Einbringung“ bezieht sich auf eine direkte oder indirekte Verbringung einer gebietsfremden Art außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes durch eine von Menschen eingerichtete Behörde (in der Vergangenheit oder in der Gegenwart). Diese Verbringung kann entweder innerhalb eines Landes oder zwischen Ländern oder Gebieten außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche stattfinden; (iv) „beabsichtigte Einbringung“ bedeutet die bewusste Verbringung und/oder Freisetzung einer gebietsfremden Art außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes durch Menschen; (v) „unbeabsichtigte Einbringung“ bezieht sich auf alle anderen, nicht beabsichtigten Einbringungen; (vi) „Etablierung“ bezieht sich auf den Prozess in dem eine gebietsfremde Art im neuen Lebensraum lebensfähige Nachkommen erzeugt und die Wahrscheinlichkeit eines weiteren Fortbestands besteht; (vii) „Risikoanalyse“ bedeutet: (1) die Einschätzung der Auswirkungen der Einbringung sowie der Wahrscheinlichkeit der Etablierung einer gebietsfremden Art auf der Grundlage wissenschaftlich fundierter Informationen (d.h. Risikobewertung), und (2) die Identifizierung von Maßnahmen, die unter Berücksichtigung sozio-ökonomischer und kultureller Erwägungen umgesetzt werden können, um diese Risiken zu reduzieren oder in den Griff zu bekommen (d.h. Risikomanagement).

die sich bereits etabliert haben, in Erwägung zieht. Das Fehlen einer völligen wissenschaftlichen Gewissheit in bezug auf die Auswirkungen einer Invasion sollte nicht als Grund für das Aufschieben oder das Entfallen von entsprechenden Maßnahmen zur Ausrottung, Eindämmung, oder Kontrolle dienen.

Grundprinzip 2: Hierarchischer 3-Phasen Ansatz

1. Vorsorgemaßnahmen sind bei weitem kosteneffizienter und vom Umweltstandpunkt erstrebenswerter als Maßnahmen, die nach der Einbringung und Etablierung einer gebietsfremden invasiven Art getroffen werden.
2. Es sollte der Verhinderung der Einbringung von gebietsfremden invasiven Arten Priorität eingeräumt werden. Wenn eine gebietsfremde invasive Art eingebracht wurde, sind Früherkennung und rasches Handeln von entscheidender Bedeutung, um ihre Etablierung zu verhindern. Es sollten vorzugsweise die Organismen so rasch wie möglich ausgerottet werden (Prinzip 13). Sollte eine völlige Ausrottung nicht machbar sein, oder die dafür benötigten Ressourcen nicht zur Verfügung stehen, sollten Maßnahmen zur Eindämmung (Prinzip 14) sowie langfristige Kontrollmaßnahmen (Prinzip 15) durchgeführt werden. Jede Art der Kosten-Nutzen-Rechnung (aus umwelt-, wirtschafts-, oder sozialpolitischer Sicht) sollte auf langfristiger Basis durchgeführt werden.

Grundprinzip 3: Ökosystem-Ansatz

Maßnahmen im Zusammenhang mit gebietsfremden invasiven Arten sollten, gegebenenfalls, auf dem Ökosystem-Ansatz, wie in Entscheidung V/6 der Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über die biologische Vielfalt ausgeführt, beruhen.

Grundprinzip 4: Die Rolle der Staaten

1. Im Zusammenhang mit gebietsfremden invasiven Arten sollten sich Staaten des Risikos bewusst sein, dass Aktivitäten innerhalb ihres Hoheitsbereiches oder

unter ihrer Kontrolle für andere Staaten eine potenzielle Quelle für gebietsfremde invasive Arten darstellen können, und dementsprechend individuelle oder gemeinsame Aktivitäten setzen, die das Risiko minimieren. Dazu zählt auch die Weitergabe von Informationen über das invasive Verhalten oder das invasive Potential einer Art.

2. Beispiele für derartige Aktivitäten sind:

(a) Der beabsichtigte Transfer einer gebietsfremden invasiven Art in einen anderen Staat (selbst wenn diese im Ursprungsland ungefährlich ist), und

(b) Die beabsichtigte Einbringung einer invasiven gebietsfremden invasiven Art in ihren eigenen Staat, sofern die Gefahr besteht, dass sich diese in der Folge (mit oder ohne menschlichen Vektor) auch bis in einen anderen Staat ausbreiten und invasiv werden könnte;

(c) Aktivitäten die zur unbeabsichtigten Einbringung führen können, selbst wenn die eingebrachte Art im Ursprungsland ungefährlich ist.

3. Damit die Staaten dabei unterstützt werden können, die Ausbreitung und die Auswirkungen gebietsfremder invasiver Arten zu reduzieren, sollten sie, soweit möglich, Arten identifizieren, die invasiv werden könnten, und diese Informationen anderen Staaten zur Verfügung stellen.

Grundprinzip 5: Forschung und Monitoring

Um eine entsprechende Wissensgrundlage für die Bewältigung dieses Problems aufzubauen, ist es von entscheidender Bedeutung, dass Staaten gegebenenfalls Forschung und Monitoring im Bereich der gebietsfremden invasiven Arten betreiben. Im Rahmen dieser Bemühungen sollte man auch versuchen, eine taxonomische Grundstudie über biologische Vielfalt durchzuführen. Abgesehen von diesen Daten ist Monitoring auch der Schlüssel zur Früherkennung von neuen gebietsfremden invasiven

Arten. Monitoring sollte sowohl gezielte, als auch allgemeine Untersuchungen beinhalten, und von der Einbindung anderer Sektoren, einschließlich der lokalen Gemeinschaften profitieren. Forschungstätigkeit im Bereich der gebietsfremden invasiven Arten sollte eine genaue Identifizierung einer gebietsfremden Art beinhalten und sollte (a) die Geschichte und die Ökologie der Invasion (Ursprung, Vorgänge der Weiterentwicklung, und zeitlicher Rahmen); (b) die biologischen Eigenschaften einer gebietsfremden invasiven Art (c) die damit verbundenen Auswirkungen auf Ebene des Ökosystems, der Arten und auf genetischer Ebene, sowie auch soziale und ökonomische Auswirkungen, und die Veränderungen, denen sie im Laufe der Zeit unterworfen sind, dokumentieren.

Grundprinzip 6: Aufklärung und Bewusstseinsbildung

Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit im Bereich der gebietsfremden invasiven Arten ist von entscheidender Bedeutung für den erfolgreichen Umgang mit gebietsfremden invasiven Arten. Deshalb ist es wichtig, dass Staaten Aufklärung und Bewusstseinsbildung im Zusammenhang mit den Ursachen einer Invasion, und den mit der Einbringung gebietsfremder Arten verbundenen Risiken fördern. Wenn Eindämmungsmaßnahmen erforderlich sind, sollten Aufklärungs- und Bewusstseinsbildungsprogramme lanciert werden, um die lokalen Gemeinschaften die entsprechenden Sektoren mit einzubeziehen und zur Unterstützung der Programme heranzuziehen.

B Vorbeugung

Grundprinzip 7: Grenzkontrollen und Quarantänemaßnahmen

1. Die Staaten sollten Grenzkontrollen und Quarantänemaßnahmen für gebietsfremde Arten, die invasiv sind oder invasiv werden könnten durchführen, um zu gewährleisten, dass

- (a) beabsichtigte Einbringungen von gebietsfremden Arten einem Genehmigungsverfahren unterworfen sind (Prinzip 10), und
- (b) unbeabsichtigte oder nicht genehmigte Einbringungen von gebietsfremden Arten minimiert werden.
2. Die Staaten sollten die Schaffung von entsprechenden Maßnahmen zur Kontrolle gebietsfremder invasiver Arten innerhalb des Staates gemäß der nationalen Gesetzgebung und, falls vorhanden, einschlägigen politischen Vorgaben, in Betracht ziehen.
 3. Diese Maßnahmen sollten auf einer Risikoanalyse in Hinblick auf die Bedrohung, die gebietsfremde Arten darstellen, und die möglichen Vorgänge, durch die sie eingeschleppt werden können, beruhen. Bereits existierende staatliche Ämter oder Behörden in diesem Bereich sollten gegebenenfalls verstärkt und ausgebaut werden, und deren Mitarbeiter sollten gut für die Umsetzung dieser Maßnahmen ausgebildet werden. Früherkennungssysteme und regionale und internationale Koordination sind für die Vorbeugung von entscheidender Bedeutung.

Grundprinzip 8: Informationsaustausch

1. Die Staaten sollten den Aufbau eines Inventars und einer Synthese von relevanten Datenbanken, einschließlich taxonomischer Datenbanken und Datenbanken von Einzelexemplaren, sowie die Entwicklung eines Informationssystems und eines interoperablen, verteilten Netzes an Datenbanken zur Sammlung und Verbreitung von Informationen über gebietsfremde Arten, die in Zusammenhang mit allen Aktivitäten in den Bereichen Vorbeugung, Einbringung, Monitoring, und Eindämmung einzusetzen sind, unterstützen. Diese Informationen sollten, soweit verfügbar, eine Inzidenz-Liste, potentielle Bedrohungen für Nachbarländer, sowie taxonomische, ökologische und genetische Informationen über gebietsfremde invasive Arten und Kontrollverfahren beinhalten. Die Weiterverbreitung dieser Informationen, sowie nationale, regionale und internationale Richtlinien, Verfahren und Empfehlungen, wie etwa die im Rahmen des Global Invasive Species

Programmes gesammelt, sollten, unter anderem, durch den Clearing-House-Mechanismus zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt vereinfacht werden.

2. Die Staaten sollten alle relevanten Informationen über ihre jeweiligen spezifischen Importbedingungen für gebietsfremde, invasive Arten zur Verfügung stellen, insbesondere für jene, die bereits als invasiv identifiziert wurden, und diese Informationen auch anderen Staaten zugänglich machen.

Grundprinzip 9: Zusammenarbeit, einschließlich des Aufbaus von Kapazitäten

Je nach Situation kann die Reaktion eines Staates auf eine Invasion eine rein interne Maßnahme sein (innerhalb des Landes) oder gemeinsame Anstrengungen von zwei oder mehreren Ländern erfordern. Solche Anstrengungen können folgende Maßnahmen beinhalten:

- (a) Programme, die zum Austausch von Informationen über gebietsfremde, invasive Arten, deren potentielle Gefährlichkeit und Invasionswege dienen, entwickeln, mit besonderem Schwergewicht auf der Zusammenarbeit zwischen Nachbarstaaten, zwischen Handelspartnern, und zwischen Staaten mit ähnlichen Ökosystemen und ähnlichen Invasionsgeschichten. Spezielles Augenmerk sollte auf Handelspartner mit ähnlichen Umweltbedingungen gelegt werden;
- (b) Abkommen zwischen Staaten auf bilateraler und multilateraler Basis sollten weiter ausgebaut werden und dazu eingesetzt werden, den Handel mit bestimmten gebietsfremden Arten zu regeln, wobei spezielles Augenmerk auf besonders schädliche invasive Arten gelegt werden sollte;
- (c) Unterstützung des Aufbaus von Kapazitäten in Ländern, in denen ein Mangel an Fachwissen und an Ressourcen, einschließlich finanzieller Ressourcen, besteht, um die Risiken zu bewerten und zu reduzieren und die Auswirkungen einzudämmen, wenn bereits eine Einbringung und Etablierung gebietsfremder Arten stattgefunden

hat. Ein derartiger Aufbau von Kapazitäten kann auch Technologietransfer und die Entwicklung von Ausbildungsprogrammen beinhalten;

- (d) Gemeinsame Forschungsaktivitäten und Finanzierung in den Bereichen Identifizierung, Vorbeugung, Früherkennung, Monitoring und Kontrolle von gebietsfremden, invasiven Arten.

C Einbringung von Arten

Grundprinzip 10: Beabsichtigte Einbringung

1. Es sollte keine erstmalige beabsichtigte Einbringung oder weitere Einbringungen einer innerhalb eines Landes bereits invasiven oder potentiell invasiven gebietsfremden Art ohne vorherige Genehmigung durch eine zuständige Behörde des Empfängerlandes/der Empfängerländer erfolgen. Eine entsprechende Risikoanalyse, die auch eine Umweltverträglichkeitsstudie beinhalten könnte, sollte als Teil des Bewertungsprozesses durchgeführt werden, bevor eine Entscheidung darüber gefällt wird, ob eine vorgeschlagene Einbringung in ein Land oder in neue ökologische Regionen innerhalb eines Landes zu genehmigen ist. Die Staaten sollten alle Anstrengungen unternehmen, um nur jene Arten zu genehmigen, bei denen es äußerst unwahrscheinlich ist, dass sie eine Bedrohung für die biologische Vielfalt darstellen könnten. Die Beweislast dafür, dass es unwahrscheinlich ist, dass eine vorgeschlagene Einbringung eine Bedrohung für die biologische Vielfalt darstellt, sollte bei demjenigen liegen, der den Vorschlag der Einbringung eingebracht hat, oder sollte gegebenenfalls von dem Empfängerstaat zugewiesen werden. Die Genehmigung einer Einbringung kann gegebenenfalls auch an Bedingungen geknüpft sein (z.B. Ausarbeitung eines Plans zur Linderung der Auswirkungen, Monitoring-Verfahren, Zahlung für Bewertung und Management, oder Eindämmungs-Auflagen).

2. Entscheidungen betreffend beabsichtigte Einbringungen sollten auf dem Vorsorge-Ansatz beruhen, der auch Rahmenbedingungen für Risikoanalysen inkludiert, wie in Prinzip 15 der Rio-Deklaration über Umwelt und Entwicklung und in der Präambel des Übereinkommens über biologische Vielfalt dargelegt. Besteht die Gefahr einer Verringerung der biologischen Vielfalt oder eines erheblichen Verlustes an biologischer Vielfalt, sollte das Fehlen einer völligen wissenschaftlichen Gewissheit die zuständige Behörde nicht daran hindern, eine Entscheidung in Hinblick auf die beabsichtigte Einbringung der invasiven gebietsfremden Art zu treffen, um die Ausbreitung und die negativen Auswirkungen von gebietsfremden invasiven Arten zu verhindern.

Grundprinzip 11: Unbeabsichtigte Einbringung

1. Alle Staaten sollten über gesetzliche Bestimmungen zur Regelung von unbeabsichtigten Einbringungen (oder beabsichtigten Einbringungen von Arten, die sich bereits etabliert
2. haben und invasiv wurden) verfügen. Dies könnte gesetzliche Maßnahmen oder Lenkungsmaßnahmen, sowie die Einrichtung oder Stärkung von Institutionen und Behörden mit entsprechenden Befugnissen beinhalten. Betriebsmittel sollten in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, um rasches und effektives Handeln zu gewährleisten.
3. Die üblichen Vorgänge, durch die es zur unbeabsichtigten Einbringung kommt, sind zu identifizieren und entsprechenden Bestimmungen, um derartige Einbringungen zu minimieren, sind zu erlassen. Oft kommt es über Aktivitäten in einzelnen Sektoren wie Fischerei, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau, Schifffahrt (einschließlich der Entsorgung von Ballastwasser), Transport auf dem Land- und auf dem Wasserweg, Bauprojekte, Landschaftsgestaltung, Fischzucht, einschließlich Zierfischzucht, Tourismus, Haustier-Industrie, Wildwirtschaft zu unbeabsichtigten Einbringungen. Umweltverträglichkeitsprüfungen im Zusammenhang mit derartigen Aktivitäten sollten das Risiko einer unbeabsichtigten Einbringung von gebietsfremden, invasiven Arten

berücksichtigen. Gegebenenfalls sollte eine Risikoanalyse zur Abschätzung des Risikos einer unbeabsichtigten Einbringung von gebietsfremden invasiven Arten durch diese Sektoren durchgeführt werden.

D Eindämmung der Auswirkungen

Grundprinzip 12: Eindämmung der Auswirkungen

Wenn bereits die Etablierung einer gebietsfremden, invasiven Art festgestellt wurde, sollten Staaten auf individueller Basis oder gemeinsam die entsprechenden Maßnahmen, wie zum Beispiel Maßnahmen zur Ausrottung, Eindämmung, oder Kontrolle der Art, treffen, um negativen Auswirkungen entgegenzuwirken. Die zur Ausrottung, Eindämmung oder Kontrolle eingesetzten Methoden sollten für Menschen ungefährlich, für die Umwelt und für die Landwirtschaft unschädlich, sowie für die Beteiligten in den von gebietsfremden invasiven Arten befallenen Gebieten vom ethischen Standpunkt her vertretbar sein. Milderungsmaßnahmen sollten, auf der Grundlage des Vorsorge-Ansatzes, im frühestmöglichen Stadium der Invasion getroffen werden. Gemäß den einzelstaatlichen politischen oder gesetzlichen Vorgaben, hat eine Einzelperson oder eine Einheit, die für die Einschleppung der gebietsfremden invasiven Art verantwortlich ist,

die Kosten für Kontrollmaßnahmen und Maßnahmen zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt zu tragen, sofern der Beweis erbracht wurde, dass sie den nationalen Gesetzen und Bestimmungen zuwider gehandelt hat. Die Früherkennung von neuen Einbringungen von gebietsfremden Arten, die potentiell invasiv sind, oder von denen bereits bekannt ist, dass sie invasiv sind, ist folglich von entscheidender Bedeutung. Es ist aber auch erforderlich, dass diese mit den nötigen Kapazitäten, um rasch Folgemaßnahmen treffen zu können, verbunden sind.

Grundprinzip 13: Ausrottung

Wo immer dies machbar ist, ist die Ausrottung die beste Vorgangsweise im Umgang mit der Einbringung und Etablierung von gebietsfremden invasiven Arten. Die beste Gelegenheit zur Ausrottung gebietsfremder invasiver Arten bietet sich in den Anfangsstadien der Invasion, wenn die Populationen in geringem Ausmaß und lokal begrenzt auftreten. Somit kann der Einsatz von Früherkennungssystemen, die sich auf Punkte, an denen das Risiko einer Einbringung besonders hoch ist, konzentrieren besonders zielführend sein, wobei ein Monitoring nach der Ausrottung möglicherweise erforderlich ist. Die Unterstützung der Europäischen Gemeinschaft ist oft von entscheidender Bedeutung für den Erfolg einer Ausrottungsmaßnahme, und ist besonders zielführend, wenn sie im Rahmen eines Konsultationsprozesses aufgebaut wurde.

Grundprinzip 14: Eindämmung

In Fällen, in denen die Ausrottung kein aprobat Mittel darstellt, ist oft die Verringerung der Ausbreitung (Eindämmung) von gebietsfremden invasiven Arten die geeignete Strategie, sofern das Verbreitungsgebiet der Organismen oder Populationen so klein ist, dass derartige Bemühungen machbar sind. Regelmäßiges Monitoring ist von entscheidender Bedeutung und muss mit raschem Handeln bei der Ausrottung im Falle von neuerlichen Massenvermehrungen verbunden sein.

Grundprinzip 15: Kontrolle

Kontrollmaßnahmen sollten auf Schadensbegrenzung, sowie auf eine Verringerung der Zahl von gebietsfremden invasiven Arten abzielen. Effiziente Kontrollmaßnahmen werden oft auf einer Reihe von integrierten Bewirtschaftungsverfahren beruhen, einschließlich mechanischer

Kontrolle, chemischer Kontrolle, biologischer Kontrolle und Biotop-Management, die im Einklang mit den bestehenden nationalen Bestimmungen und internationalen Normen durchgeführt werden.